

Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung des bbk berlin am 30. November 2016

Ort: Köthener Straße 44, 10963 Berlin
(Veranstaltungssaal Erdgeschoss)

Sitzungsbeginn: 18.20 Uhr

Sitzungsende: 22.31 Uhr

Anwesende: 53 stimmberechtigte
Mitglieder des bbk berlin
(zu Sitzungsbeginn)

Versammlungsleitung:

Max Müllner

Protokoll: Martin Schönfeld

Top 1 Eröffnung und Begrü-

ßung: Die Vorsitzende des bbk berlin, Heidi Sill, begrüßt die anwesenden Künstlerinnen und Künstler herzlich und leitet in das Hauptthema der Versammlung ein. Die Mitgliederversammlung April 2016 hat eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzung des bbk berlin eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat den Entwurf einer Satzungsänderung mit dem Mitgliederrundbrief November 2016 vorgelegt. Der Entwurf zur Satzungsänderung ist im Rahmen der Versammlung zu diskutieren und abzustimmen.

Top 2 Wahl einer Versammlungs-
leitungsleitung sowie der Proto-
kollführung: Max Müllner (Versammlungsleitung) und Martin Schönfeld (Protokoll) werden vorgeschlagen und ohne Gegenstimme gewählt.

Top 3 Feststellung der Beschluss-
fähigkeit nach § 9 der
geltenden Satzung: Die Versammlungsleitung (VL) erläutert, dass zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 5 Prozent der Mitglieder notwendig ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist die Beschlussfähigkeit dennoch gegeben, solange die Beschlüsse nicht innerhalb eines Monats nach deren Veröffentlichung angezweifelt werden. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Top 4 Satzungsändernde An-
träge: Die VL führt in den Entwurf für die Satzungsänderung des bbk berlin e.V. ein. Dieser wurde von einer Arbeitsgruppe erstellt, der die Mit-

glieder Heidi Sill, Maria Linares, Jörg Bürkle, Herbert Mondry sowie der Geschäftsführer des bbk berlin, Bernhard Kotowski, angehörten. Die Beratungen wurden von dem Rechtsanwalt und Notar Arnd Böken begleitet, der als Gast anwesend ist und die Diskussionsvorlage erläutert. Der vorliegende Antrag für eine Satzungsänderung stellt damit bereits einen Kompromiss dar. Deshalb bittet die VL die Anwesenden, die Diskussion des Antrags vor allem auf die von der Arbeitsgruppe vorgelegten Alternativen einzelner Punkte zu konzentrieren. Der zusätzlich vorliegende Antrag zum Verbandsnamen soll nach der Abstimmung des Entwurfes zur Satzungsänderung gesondert behandelt werden. Die kurzfristig vor der Sitzung eingereichten Änderungsanträge von Ralf Frieze (Präambel, § 9, § 11) werden in die Beratung des Gesamtantrags integriert.

Im Versammlungsverlauf werden folgende Punkte diskutiert und abgestimmt:

▪ **Redaktionelle Überarbeitung:** Zur Steigerung der Lesbarkeit und Bearbeitbarkeit der Satzung schlägt die VL vor, bei längeren Paragraphen Absätze zu bilden und Nummerierungen einzufügen. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

▪ **Präambel:** Änderungsantrag zur Einfügung des Begriffs „Kunsthfreiheit bzw. Freiheit der Kunst“ in den vorliegenden Formulierungsvorschlag (Antrag von Ralf Frieze). Dem Antrag wird entgegen gehalten, dass die Kunstfreiheit durch das Grundgesetz garantiert ist. Der Änderungsantrag wird mit 19 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen bei 17 Ja-Stimmen abgelehnt.

▪ **§ 4 Mitgliedschaft:** Von der Satzungs-AG liegt eine Formulierungserweiterung hinsichtlich der Mitgliedschaft von Beschäftigten des bbk berlin und seiner Gesellschaften vor. Nach der bisherigen Satzung ruhen die Mitgliedsrechte von Beschäftigten. Für die Beibehaltung der bisherigen Formulierungen wer-

den mögliche Interessenskonflikte vorgebracht. Dagegen spricht, dass Mitgliedern nicht die ausübenden Rechte von Rederecht und Stimmrecht genommen werden können und dieser Passus rechtlich angreifbar ist. Der erweiternde Formulierungsvorschlag der Satzungs-AG wird mit 45 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

▪ **§ 9 Auskunftsrecht:** Ein Änderungsantrag (Ralf Frieze) zum Vorschlag der Satzungs-AG formuliert, dass der „Vorstand unterliegt kontinuierlich der uneingeschränkten Rechenschafts- und Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung“. In der Diskussion werden gegen den Änderungsantrag Fragen der Durchführbarkeit vorgebracht. Daraufhin zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück.

▪ **§ 11 Abs. 1, Vorstand:** Zur Verbandsleitung durch den Vorstand legt die Satzungs-AG zwei Alternativen vor: Das Modell einer „Doppelspitze“, bestehend aus zwei Sprecher/innen und fünf weiteren Mitgliedern, und das Modell einer Sprecherin/eines Sprechers sowie zwei Stellvertreter/innen und vier weiteren Mitgliedern. Für die „Doppelspitze“ wird eine bessere Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes und eine breitere Aktivierung der Vorstandsmitglieder vorgebracht. Gegen eine „Doppelspitze“ wird eine deutlichere Außerdarstellung des Verbandes in der Person einer Sprecherin/eines Sprechers und eine effizientere Arbeitsorganisation eingewendet. Zur Frage der Außerdarstellung wird formuliert, dass die Form der „Doppelspitze“ in vielen politischen und gesellschaftlichen Bereichen eingeführt ist. Weiter wird gesagt, dass die vielen aktuellen kunstpolitischen Aufgaben des Verbandes erst mit einer „Doppelspitze“ bewältigt werden können.

In der Abstimmung votiert die Versammlung für das Zweisprechermodell/Doppelspitze mit deutlicher Mehrheit von 37 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen.

▪ **§ 11 Abs. 2, Willenserklärung:** Auf der Grundlage der Entscheidung für das Zweisprechermodell (§ 11, Abs. 1) wird der erste Formulierungsvorschlag zur Anwendung gebracht („Der Verein wird nach außen durch eine Sprecherin/eines Sprechers sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.“).

▪ **§ 11 Abs. 6, Aufwandsentschädigung:** Die von der Satzungs-AG vorgeschlagenen Formulierungsalternativen beruhen darin, ob die Mitgliederversammlung über etwaige Aufwandsentschädigungen und Vergütungen von Vorstandsmitgliedern befindet oder ob diese Entscheidung einem gesonderten Ausschuss übertragen werden kann. In der Aussprache wird für Transparenz in dieser Frage gegenüber der Mitgliedschaft plädiert. Demgegenüber würde ein gesonderter Ausschuss den Eindruck der Intransparenz erwecken. Der Formulierungsvorschlag über die Möglichkeit der Einsetzung eines Ausschusses wird bei 18 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt. Damit befindet ausschließliche die Mitgliederversammlung über etwaige Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder.

▪ **§ 11 Abs. 7, Vertrauliche Angaben:** Ein Änderungsantrag (Ralf Friese) zum Formulierungsvorschlag der Satzungs-AG beschränkt die Vertraulichkeit auf personenbezogene Daten. In der Abstimmung entscheidet sich die Versammlung einstimmig bei einer Enthaltung für den Formulierungsvorschlag der Satzungs-AG.

▪ **§ 12 Geschäftsführung:** Zum Vorschlag der Satzungs-AG liegt alternativ ein Änderungsantrag (Heidi Sill) vor, der die Möglichkeit der Einsetzung von mehreren Geschäftsführer/innen eröffnet. Die Abstimmung erfolgt über den Änderungsantrag, der mit 37 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen wird.

▪ **Schluss-Abstimmung über die Gesamt-Satzung:** Zur Abstimmung über den Gesamt-vorschlag einer Satzungsänderung

wird der Antrag gestellt, die Abstimmung offen per Handzeichen durchzuführen. Der Antrag über das Abstimmungsverfahren wird einstimmig, bei einer Enthaltung, angenommen.

In offener Abstimmung spricht sich die Versammlung mit 42 Ja-Stimmen einstimmig (ohne Nein-Stimme und ohne Enthaltung) für die Annahme der Satzungsänderung aus.

Top 5 Satzungsändernde Anträge – redaktionelle Bearbeitung zur Geschlechtergerechtigkeit: Zur redaktionellen Bearbeitung der Satzung wird vorgeschlagen, die Satzung durchgängig geschlechtergerecht zu formulieren. Zur männlichen Form ist die weibliche Form hinzuzufügen.

Für den Antrag spricht sich die Versammlung mit 22 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen mehrheitlich aus.

Top 6 Satzungsändernde Anträge – Ergänzung des Verbandsnamens durch den Asterisk-Stern: María Linares stellt den Antrag, den Verbandsnamen durch die Einfügung des Asterisk-Sterns zu ergänzen. Mit der Schreibweise Künstler*innen soll ausgedrückt werden, dass der Verband sich gegenüber allen Künstlerinnen und Künstlern und deren Selbstbestimmungen hin öffnet. In der dazu kontrovers geführten Debatte wird für den Vorschlag vorgebracht, dass dieser ein Zeichen von Offenheit setze und konservativem Populismus entgegen trete. Er entspreche auch dem gesellschaftspolitischen Engagement des Verbandes für eine Einkommensgerechtigkeit zwischen Künstlerinnen und Künstlern. Darüber hinaus markiere der Asterisk-Stern auch eine Unterscheidung zum Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler. Gegen den Änderungsantrag wird eingewendet, dass diese Form international nicht eingeführt und deshalb erklärungsbedürftig sei. Auch wird gemeint, dass das Erscheinungsbild des Verbandsnamens damit seine Prägnanz verliere.

In der Abstimmung spricht sich die Versammlung mit 2/3 Mehrheit von 16 Ja-Stimmen zu 8 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen für den Änderungsantrag zum Verbandsnamen aus.

Top 7 Beschluss über Aufwandsentschädigung/Vergütung für Vorstandsmitglieder: Für die Durchführung des Zweisprechermodells legt der Vorstand einen Antrag vor, nach dem Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 150 Euro und die Sprecher/innen eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 285 Euro erhalten können.

Unter der Maßgabe einer sozialversicherungsrechtlichen Klärung zum Ausschluss der Gefahr einer Scheinselbstständigkeit nimmt die Mitgliederversammlung des bbk berlin den Antrag des Vorstandes hinsichtlich einer Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder einstimmig mit 18 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

Top 8 Beschluss über die Fortsetzung der Amtstätigkeit des Vorstandes nach Satzungsänderung: Mit der beschlossenen Satzungsänderung besteht die bisherige Verbandsleitung mit einer/m Vorsitzende/n nicht mehr fort. Zur Fortsetzung der Vorstandsarbeit stellt der Vorstand des bbk berlin den Antrag, die bisherigen erste und zweite Vorsitzende zu den zwei Sprecher/innen des Verbandes zu bestellen.

Die Mitgliederversammlung des bbk berlin nimmt den Antrag über die Fortsetzung der Amtstätigkeit des Vorstandes nach Satzungsänderung einstimmig mit 19 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen an.

Top 9 Verschiedenes: Stellvertretend für den Betriebsrat des Kulturwerks lädt Klaus-Peter Vellguth die Versammlung zu einer Protestveranstaltung am 6. Dezember 2016 in die Druckwerkstatt ein. Mit ihrem Protest untermauern die Beschäftigten des Kulturwerks ihre Forderung nach Tariflöhnen an den Senat. Der Protest und die Veranstaltung werden von ver.di unterstützt.

Der Versammlungsleiter Max Müller beschließt die Sitzung um 22.31 Uhr.

Für die Protokollführung:
Martin Schönfeld

Anlage
Die am 30.11.2016 von der Mitgliederversammlung des bbk berlin e.V. einstimmig beschlossene Neufassung der Satzung des bbk berlin e.V.:

Satzung des bbk berlin e.V.

berufsverband bildender künstler*innen berlin

Präambel

Der berufsverband bildender künstler*innen berlin ist die unabhängige, demokratische, solidarische und transparente Interessenvertretung aller bildenden Künstlerinnen und Künstler in Berlin. Seine Ziele sind die Stärkung der Rechte der Künstlerinnen und Künstler, die Verbesserung ihrer Produktionsbedingungen und die Gewährleistung ihrer Mitsprache in der Kulturpolitik.

§ 1 Name und Sitz

Der berufsverband **bildender künstler*innen** ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist es, die bildenden Künstlerinnen und Künstler zu vertreten und sie unter Ausschluss parteipolitischer Ziele beruflich zu fördern. **Sein** Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.

Aufgaben des Verbandes sind **insbesondere:**

- Unabhängige Vertretung der beruflichen Interessen der bildenden **Künstlerinnen und Künstler** in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Institutionen und dem Kunsthandel
- Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen, vor allem durch den Abschluss von Tarifverträgen und tarifvertragsähnlichen Vereinbarungen
- Rechtsschutz: für seine Mitglieder nach Maßgabe einer Rechtsschutzordnung,
- Verbesserung der Aus- und Weiterbildung
- Verbesserung des Urheberrechts und Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften
- Förderung und Durchsetzung der für **die** künstlerische Arbeit und Bildungsarbeit notwendigen Infrastruktur, **auch mithilfe gemeinnütziger Betriebe**, insbesondere von Werkstätten wie beispielsweise einer Druck-, einer Bildhauer-, einer Medienwerkstatt, von Arbeitsflächen, von Kunst-im-öffentlichen-Raum für alle professionellen Künstlerinnen und Künstler
- Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Bildender Künstler und befreundeten Verbänden
- Demokratisierung sowie Durchsetzung und Erweiterung der Mitbestimmung und Mitsprache bei allen Betrieben und Einrichtungen im Bereich von Kultur und Medien **sowie der Künstler/innenförderung.**

§ 3 Grundsatz

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Nationalität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, **seiner sexuellen Orientierung** oder aus **rassistischen**, genetischen, gesundheits- und bevölkerungspolitischen Gründen benachteiligt werden. Wer anderen Menschen ihre Menschenwürde oder ihr Menschsein abspricht oder mindert, oder deren Rechte einschränkt oder solche Ziele verfolgt oder Organisationen angehört, die solche Ziele verfolgen, kann nicht Mitglied im bbk berlin sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede bildende Künstlerin/ jeder bildende Künstler werden, die/ der die Aufnahmekriterien nach §5 erfüllt. **Die Mitgliedsrechte von Künstlerinnen und Künstlern, die im bbk berlin oder in einer seiner Gesellschaften angestellt sind, können nicht in Angelegenheiten ausgeübt werden, die die Interessen des Mitglieds berühren können. Dies gilt nicht für Mitglieder des Vorstandes.**

§ 5 Aufnahme

Aufgenommen werden Berufskünstlerinnen und Berufskünstler, die folgende Kriterien erfüllen:

1. ein abgeschlossenes Studium in einem bildnerischen Fach nachweisen und/ oder
2. eine Ausstellung und/ oder Publikationspraxis nachweisen oder
3. den Nachweis einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit erbringen.

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch eine Aufnahmekommission, der Künstlerinnen und Künstler **verschiedener Fachgruppen** angehören sollten. Ihr obliegt die Prüfung der eingereichten Unterlagen. Mitglied ist, wer die Bestätigung seiner Aufnahme erhalten und die Aufnahmegebühr bezahlt hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod,
2. Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens am 1. Oktober eines Jahres schriftlich zu erklären und wird zum Schluss des Jahres wirksam;
3. durch den Ausschluss. Dieser kann aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen Berufung bei der Mitgliederver-

sammlung offen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich einzulegen und an den Vorstand zu richten.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, besonders die Rechte aus dem Vereinsvermögen. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. In jedem Fall verliert das Mitglied sein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren. In Notfällen kann auf Beschluss des Vorstands einem Mitglied der Beitragsrückstand erlassen werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Regel zum 31.01. des Jahres fällig wird. Die Zahlung von Monats-, Quartals- und Halbjahresbeiträgen kann vereinbart werden. In diesem Fall sind die Beiträge spätestens zum letzten Werktag des vereinbarten Zeitraums fällig.

Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung und wird dem Mitglied in der Beitritts-erklärung mitgeteilt. Beschließt die Mitgliederversammlung die Änderung der Beitragshöhe, sind die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kommissionen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Die Mitglieder üben ihre Rechte persönlich aus, Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Frist von 10 Tagen ist einzuhalten.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens 50 Mitglieder oder mindestens der 10. Teil der Mitglieder des Verbandes schriftlich Antrag darauf stellt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst, **soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten verlangen.**

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 5 % der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig, es sei denn, ein Verbandsmitglied zweifelt die Beschlussfähigkeit innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Ist die Beschlussfähigkeit fristgerecht angezweifelt worden, so muss innerhalb zweier Monate eine neue Mitgliederversammlung fristgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(5) Die Leitung einer Mitgliederversammlung kann auf Beschluss auch auf externe Personen übertragen werden.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: **Wahl und Abberufung des Vorstands und seiner Sprecher/innen**

- Entlastung des Vorstands
- Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- Einsetzung und Abberufung der Kommissionen
- Zustimmung zur Einsetzung der Geschäftsführer/innen
- Beschlussfassungen über
 - a) Hauptaufgaben des Verbandes und seiner Programmatik
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Verbandes
 - d) Erwerb, Veräußerung, Übertragung, Programmatik und Satzung von Geschäftsbeteiligungen
- a) Erwerb, Veräußerung und Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern des Verbandes zu unterzeichnen ist.

(8) Mehrheitserfordernisse

- a) Für Satzungsänderungen des **bbk berlin e.V.** ist eine Mehrheit von **2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
- b) Für Beschlüsse über Geschäftsbeteiligungen ist eine Mehrheit von **2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
- c) Für Beschlüsse über die Satzung der **Gesellschaften des bbk berlin e.V.** ist eine Mehrheit von **2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
- d) Ein Beschluss über die Veräußerung oder Übertragung von **Gesellschaften des bbk, ihrer Grundstücke bzw. von Geschäftsanteilen** ist nur mit einer Zustimmung von **3/4 aller anwesenden Mitglieder** in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich.

(9) Auskunftsrecht

- a) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Verbandes zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- b) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
- c) Wird einem Mitglied die Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10 Kommissionen

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben setzt die Mitgliederversammlung Kommissionen ein. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Kommission für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine mehrfache Wiederwahl eines Kommissionsmitgliedes setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt. Die Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung genau angegeben. Die Vertretung des Verbandes durch den Vorstand wird davon nicht berührt.

Die Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Die Sprecher/innen der Kommission vertreten die Beschlüsse der Kommissionen gegenüber dem Vorstand. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der Kommissionen aus deren Mitte gewählt. Abhängig Beschäftigte des bkk berlin und Vorstandsmitglieder werden in der Regel nicht Mitglieder in den Kommissionen. Die Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecherinnen/Sprechern und fünf weiteren Mitgliedern. Die Sprecher/innen und weiteren Vorstandsmitgliedern müssen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl von Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird nach außen durch eine/n Sprecher/innen sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sprecher/innen und die übrigen Vorstandsmitglieder sind an Beschlüsse des Vorstands gebunden.

(4) Die Vorstandssitzung ist für Mitglieder öffentlich. Alle Beschlüsse sind in fortlaufenden Protokollen niederzuschreiben. Die Protokolle sind von einem Sprecher/einer Sprecherin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Mitglieder können die Protokolle einsehen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Beschlussfähigkeit sowie die Art der Beschlussfassung.

(6) Die Vorstandstätigkeit erfolgt im Allgemeinen ehrenamtlich. An Vorstandsmitglieder kann eine Aufwandsentschädigung oder sonstige angemessene Vergütung gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, der Beschluss bestimmt die Höhe der Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung und die Leistungen, für die die Zahlung erfolgt.

(7) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.

(8) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- die Geschäfte entsprechend der Satzung zu führen,
- der Mitgliederversammlung über die kulturpolitische Lage, seine Arbeitsvorhaben und seine Tätigkeit zu berichten,
- den personellen und sachlichen Rahmen für eine qualifizierte Interessenvertretung sicherzustellen,
- für ein ordnungsgemäßes Betriebs- und Rechnungswesen zu sorgen,
- die Mitgliederliste zu führen.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Die Bestellung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsführer/innen unterliegen den Weisungen des Vorstandes und berichten ihm laufend über die Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand entscheidet über eine Abberufung der Geschäftsführer/innen. Die Rechte der Geschäftsführer/innen aus ihren Arbeitsverträgen bleiben unberührt. Geschäftsführer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Eine Frist von 30 Tagen ist einzuhalten. Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des bbk berlin e.V. an die Fachgruppe Bildende Kunst von ver.di zur gewerkschaftlichen Vertretung Bildender Künstler/innen und deren beruflicher Förderung unter Ausschluss parteipolitischer Ziele.